

Sammelrezension zum internationalen Strafrecht

■ Sabine Gless

Helmut Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2005, 245 S.

Kai Ambos, Internationales Strafrecht, Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Verlag C.H. Beck, München, 2006, 491 S.

Bernd Hecker, Europäisches Strafrecht, Springer-Verlag, Berlin 2005, 516 S.

I. „Internationales und europäisches Strafrecht“ hat Hochkonjunktur in Praxis und Ausbildung. Das zeigen die Programme der aktuellen Fortbildungsveranstaltungen, die Curricula der Universitäten und auch die Neuerscheinungen in der juristischen Literatur. Nachdem Dozierende und Studierende in diesem Gebiet jahrelang die wesentlichen Rechtstexte und Dokumente, Rechtsprechung und weiterführende Literatur für Vorlesungen mühselig zusammentragen und in Skripten aufbereiten mussten, sind in den letzten zwei Jahren gleich drei Bücher erschienen, welche die Materie – aus unterschiedlicher Perspektive und mit jeweils eigenem Schwerpunkt – für den Unterricht an Hochschulen und für interessierte Praktiker umfassend didaktisch aufarbeiten.

II.

1. Den Beginn machte *Helmut Satzgers* (im Nomos-Verlag erschienen) Kurzlehrbuch, das in drei Teilen und in komprimierter Form in einem ersten Teil das traditionelle „internationale Strafrecht“, das von der Sache her ein nationales Strafanwendungsrecht ist, in einem zweiten Teil das „europäische Strafrecht“ und in einem dritten Teil das Völkerstrafrecht erläutert. Er gibt so einen konzisen Gesamtüberblick über das Gesamtgebiet dessen, was wir heute unter internationalem Strafrecht in einem weiteren Sinne verstehen.

Dabei legt der Münchner Ordinarius besonderen Wert auf eine kurze und prägnante, aber gleichwohl möglichst umfassende Darstellung, die sich vor allem an eine Leserschaft richtet, die sich erstmals mit dem Thema beschäftigt:

Zunächst erläutert *Satzger* die Grundzüge und auch Spezialfragen des deutschen Strafanwendungsrechts, das bestimmt, wann das eigene Strafrecht Anwendung auf einen Fall mit Auslandsbezug findet. Er schildert zu diesem Zweck die Funktionen dieses „Internationalen Strafrechts“, die Anknüpfungsmodelle für einen Strafrechtsfall mit Auslandsbezug und die dafür eigens im deutschen Strafgesetzbuch geschaffenen Regelungen sowie die besondere Fragestellung der Schutzbereichsbeschränkung deutscher Straftatbestände auf inländische Rechtsgüter.

Ein zweiter Teil widmet sich dem „Europäischen Strafrecht“, einem Spezialgebiet des Autors. *Satzger* erläutert hier zunächst umfassend Grundlagen und Grundfragen eines Europäischen Strafrechts und dabei auch der Wahrnehmung von Kriminalstrafrecht als einem „gemeinschaftsresistenten Bereich“, eine längst überholte Ansicht. Daran schließt sich eine Analyse der Einwirkung des Europarechts auf das nationale Strafrecht in ihren unterschiedlichen Formen an (etwa: gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung von nationalem Strafrecht, Schaffung nationaler Strafvorschriften aufgrund europäischer Vorgaben, Verweisungen aus dem nationalen Strafrecht auf das Europäische, etc.). In einem abschließenden Kapitel beschreibt *Satzger* dann die Strafverfolgung in Europa, wie sie durch den grenzüberschreitenden Strafklageverbrauch, die neuen europäischen Institutionen (Europol, Eurojust, OLAF mit der Perspektive auf einen „Europäischen Staatsanwalt“) und die Einführung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der Strafrechtspflege (etwa durch den „Europäischen Haftbefehl“) heute darstellt.

Ein Exkurs zur Europäischen Menschenrechtskonvention rundet die instruktive Darstellung des Europäischen Strafrechts ab.

In einem dritten Teil gibt *Satzger* noch einen Überblick über das Völkerstrafrecht. Auch hier vermittelt er die für Studierende und interessierte Praktiker relevanten Fragen komprimiert und gleichzeitig gut verständlich.

Insgesamt arbeitet das Kurzlehrbuch die komplexe Materie des Internationalen Strafrechts sehr gut nachvollziehbar (zum Teil unterstützt durch Schautafeln) auf und bietet in jedem Themenkomplex einen idealen ersten Einstieg. Es bleibt aber keineswegs oberflächlich, sondern zeigt darüber hinaus für spezielle Fragestellungen die Probleme auf, die mit den jeweiligen Rechtsinstituten verbunden sind – und lädt damit zum Weiterlesen ein. Der Lerninhalt der einzelnen Abschnitte wird – was für die Ausbildung immer von besonderem Wert ist – durch Wiederholungs- und Vertiefungsfragen sowie mit Beispielfällen und Lösungsskizzen aufgearbeitet. Das Buch ist jedem Studierenden und jedem Interessierten zu empfehlen, der im Strafrecht über die Grundausbildung hinaus auf dem Stand der Zeit in Sachen Strafrechtspflege sein möchte.

2.

Auch das Lehrbuch von *Kai Ambos* enthält drei Teile, allerdings umfassen diese doppelt so viele Seiten wie das im vorangegangenen Abschnitt besprochene Kurzlehrbuch.

In dem im Beck Verlag (ebenfalls in der Reihe Kurz-Lehrbücher) erschienenen Werk befasst sich der Göttinger Ordinarius in einen ersten Teil ebenfalls mit dem deutschen Strafanwendungsrecht unter verschiedenen Aspekten mit einer stärker völkerrechtlichen Ausrichtung: Er schildert zunächst die völkerrechtlichen Grundlagen nationaler Strafgewalt, die legitimierenden Anknüpfungspunkte für eine Ausdehnung der Strafgewalt in bestimmten

Situationen und abschliessend die Jurisdiktionskonflikte, die aus solchen – dann oftmals parallel nebeneinander bestehenden – Strafansprüchen entstehen können.

Im zweiten Teil des Lehrbuches widmet sich *Ambos* seinem eigenen Forschungsschwerpunkt: Dem Völkerstrafrecht. Zu Beginn steht eine Begriffserläuterung und Erklärungen zu Gegenstand und Quellen des Völkerstrafrechts sowie eine Beschreibung des Weges, die heute zu einem ständigen IstGH geführt hat. Diese anschaulichen Schilderungen geben einen Eindruck davon, wie das Rechtsgebiet von Versailles, über Nürnberg, durch den „kalten Krieg“ hindurch bis nach Den Haag von historischen Ereignissen und politischen Rahmenbedingungen abhängig war und ist. Die anschließenden Kapitel widmen sich eingehend dogmatischen Fragen des materiellen Völkerstrafrechts. Sie suchen nach der Systematisierung der Rechtsprechung internationaler Straftribunale und darauf aufbauender völkerrechtlicher Regelungen. Der besondere Wert dieser Ausführungen für deutschsprachige Juristinnen und Juristen liegt nicht nur in der detaillierten Aufarbeitung des Völkerstrafrechts, sondern gerade auch in den Verbindungen, die zu der Dogmatik des Strafrechts in den nationalen Rechtsordnungen (insbesondere der deutschen) gezogen werden. Abschliessend erläutert *Ambos* auch noch das Völkerstrafprozessrecht und die – zum Funktionieren der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes notwendige – strafrechtliche Zusammenarbeit. Diese Gebiete sind auf weiten Strecken Neuland, das vor allem auch für Rechtsvergleichler und Rechtshilfeexperten von grossem Interesse ist, weil in den einschlägigen Regelungen die unterschiedlichen Rechtstraditionen zusammenfliessen und in Kompromisslösungen in ein einheitliches Regelwerk gegossen wurden.

Abgeschlossen wird das Lehrbuch ebenfalls durch einen dritten Teil zum „Europäisches Strafrecht“, das nach einer einführenden Begriffs-

und Gegenstandserläuterung das europäische Strafrecht im Rahmen der Europarates sowie das europäische Strafrecht im Rahmen der EG/EU erläutert sowie in zwei eigenen Abschnitten die polizeilich-justizielle Zusammenarbeit im Rahmen der 3. Säule und die Institutionen des europäischen Strafrechts erläutert.

Auch hier umrahmen – für die Vermittlung der Lerninhalte sehr wertvoll – kurze Fälle und Lösungsansätze die einzelnen Abschnitte.

Insgesamt ist dieses Buch vor allem jenen zu empfehlen, die ein weitergehendes Interesse am Internationalen Strafrecht, insbesondere am Völkerstrafrecht haben. Denn *Kai Ambos* hat in den letzten Jahren die Entwicklung der Rechtsprechung der ad-hoc Tribunale für Jugoslawien und Ruanda und die Arbeiten für den Internationalen Strafgerichtshof intensiv begleitet und selbst umfangreich daran teilgenommen. Er ist deshalb in besonderer Weise geeignet, diese Bereiche für deutsche, österreichische und Schweizer Juristinnen und Juristen zu erschliessen. Das Buch gehört deshalb in den Bücherschrank aller Dozierenden, Studierenden und Interessierten, die sich eingehender mit dem Internationalen Strafrecht, insbesondere dem Völkerstrafrecht, beschäftigen wollen.

3. Das Lehrbuch von *Bernd Hecker* konzentriert sich voll und ganz auf das Spezialgebiet des Giessener Ordinarius: das Europäische Strafrecht. Es ist das erste und einzige deutschsprachige Lehrbuch, das die unterschiedlichen Fragen des europäischen Strafrechts umfassend – nicht nur aus rein rechtlicher, sondern auch aus politischer und EG/EU-institutioneller Perspektive aufarbeitet. Damit nimmt das Buch von *Bernd Hecker* eine herausragende Stellung für die Ausbildung im europäischen Strafrecht ein. Sein Wert für die Studierendenausbildung liegt in vielen Umständen begründet:

Der erste liegt in der umfassenden Einführung in die Grundbegriffe und Grundfragen des Europäischen Strafrechts und die strafrechtlichen Spezialmaterien, die besondere grenzüberschreitende Bezüge auf-

weisen. Der zweite liegt (auch hier) in der Aufarbeitung des für Studierende und Praktiker oft fachfremden Inhalts durch Fälle, die alle Aspekte einbeziehen: Rechtsanwendung, Rechtspolitik und schöpferisches Denken in einem neuen (Straf-)Rechtsgebiet.

In den einzelnen Kapiteln behandelt *Hecker* folgende Themen: Er erläutert in einem eigenen Teil die „Träger des Europäischen Strafrechts und ihre Handlungsformen“, also (historisch gesehen) zu Recht vorörderst) den Europarat, die Europäische Gemeinschaft und die Europäischen Kooperationen der EU-Mitgliedstaaten im Netzwerk globaler, europäischer oder bilateraler Zusammenarbeit in Strafsachen. Auch der neuen Judikative, nämlich der Zusammenarbeit zwischen dem EuGH und den nationalen Strafgerichtsbarkeiten ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

In einem zweiten Teil umschreibt und analysiert der Verfasser „strafrechtsrelevante Europäisierungsfaktoren“, also die Umstände, die dazu führen, dass Europarecht einen harmonisierenden Einfluss auf das nationale Strafrecht nimmt, obwohl die EG resp. EU keine ausdrückliche Kompetenz zur eigenen Rechtsvereinheitlichung hat (auch wenn es in der sog. 3. Säule der EU, der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres eine Handlungsmöglichkeit für die Mitgliedstaaten gibt). Solche „Europäisierungsfaktoren“ sind: Das Assimilierungsprinzip, die strafrechtliche Anweisungskompetenz der EG, der Vorrang des Gemeinschaftsrechts, das Institut der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung, die Harmonisierung des materiellen Strafrechts in der dritten Säule, die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie das transnationale Doppelbestrafungsverbot in der EU, das über die Schengen-Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung erhalten hat.

Einen abschliessenden Teil widmet *Hecker* den Massnahmen zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der EG, einem Rechtsgebiet, das die erste genuin EG-rechtliche „Strafrechtspflege“ hervorgebracht und damit Pionierscharakter hat und das heute wieder vor einer grundlegenden Reform steht, wel-

che die Richtung in Sachen Europastrafrecht aufzeigen wird. Auch diese Ausführungen zur EG-Betrugsbekämpfung zeigen die detaillierte Kenntnis des Autors im Europäischen Strafrecht und sein feines Gespür für aktuelle und künftige rechtspolitische Fragestellungen.

Das Lehrbuch ist deshalb ein Muss für jeden, der sich mit dem Europäischen Strafrecht in vertiefter Weise auseinandersetzen möchte

Sabine Gless ist Ordinaria für Strafrecht und Strafprozessrecht in Basel

Christine Morgestern zu Christoph Grammer

Aus der Parallelwelt der Repression

„Ein Auto fährt vor. Männer verschaffen sich gewaltsam den Zutritt zum Haus einer Familie – ob reich oder arm, Villa oder Hütte, in der Stadt oder auf dem Land. Sie kommen zu jeder Zeit, nachts oder tags, in der Regel in Zivil, manchmal auch in Uniform. Immer tragen sie Waffen. Ohne den Grund zu nennen, ohne einen Haftbefehl vorzulegen, häufig genug ohne überhaupt zu sagen, wer sie sind und in wessen Befehl sie handeln, verschleppen sie eines oder mehrere Mitglieder der Familie.“¹

So oder ähnlich spielt sich oft der erste Akt eines Dramas ab, das als „enforced or involuntary disappearance“, zu deutsch „Verschwindenlassen“, jedem ein Begriff ist, der sich mit schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen auseinandersetzt. Wird ein Mensch von staatlichen oder quasi-staatlichen Organisationen festgesetzt, ohne dass seine Inhaftierung offiziell bestätigt wird, folgt für das Opfer und seine Angehörigen häufig eine grauenhafte Leidenszeit. Die Opfer werden von einem auf den anderen Tag aus ihrer Umgebung gerissen und dem Schutz der Gesetze entzogen. Oft erleiden sie Folter; viele tauchen niemals wieder auf. Die Familien werden in quälender Ungewissheit über den Verbleib ihrer „verschundenen“ Angehörigen gelassen. Sie wissen nicht, ob die geliebte Person getötet worden ist oder noch lebt, treffen bei ihrem Nachforschungen auf „eine Mauer des Schweigens“ – auch das eine Formulierung, die sich immer wieder findet, wenn von Einzelschicksalen aus Argentinien, Kolumbien, Chile oder Algerien die Rede ist. Dies sind Staaten, die man mit dem Begriff des Verschwindenlassens landläufig ver-

bindet. Betrachtet man aber den Jahresbericht 2004 der *Working Group on Enforced or Involuntary Disappearances* der Vereinten Nationen, so sind im Berichtszeitraum Vorfälle aus insgesamt 20 Staaten untersucht worden, darunter eine Häufung in Nepal und in Russland – hier ist vor allem Tschetschenien betroffen. Die UN gehen davon aus, dass bis heute ca. 50.000 Menschen auf die genannte Weise „verschunden“ sind.

Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International (14-Punkte-Programm zur Verhinderung von „Verschwindenlassen“, zu finden unter www.amnesty.de, Themenbericht „Verschwindenlassen“), spezialisierte Initiativen (z. B. das Nürnberger Menschenrechtszentrum, die „Koalition gegen Straflosigkeit“² und auch die Vereinten Nationen in der *Declaration on the Protection of all Persons from Enforced Disappearance* vom 18. Dezember 1992 fordern im Hinblick auf die Verbreitung wie auch die Schwere dieser Menschenrechtsverletzung (die bei systematischer Praxis als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet wird), dass nationale Gesetzgeber einen entsprechenden Straftatbestand schaffen und aktiv dem Phänomen der Straflosigkeit entgegenwirken.

Die Arbeit von *Christoph Grammer* behandelt die strafrechtliche Dimension des „Verschwindenlassens einer Person“ erstmals grundlegend. Er bewegt sich dabei an der Schnittstelle zwischen Völkerrecht, Völkerstrafrecht und deutschem Strafrecht, und dekliniert dabei sämtliche Probleme, die sich aus diesem Aufeinandertreffen ergeben, sorgsam

durch. Den Hintergrund der Untersuchung bildet dabei der Umstand, dass das Völkerrecht quasi als verlängerter Arm des Völkerrechts den entscheidenden Beitrag zur Eindämmung der Straflosigkeit schwerster Menschenrechtsverletzungen leisten soll und durch die Arbeit der Ad-Hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda sowie die Errichtung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs Auftrieb erhalten hat. *Grammer* ist sich mit anderen einig darin, dass es als Konsequenz dieses Bedürfnisses nach Ahndung von Regierungskriminalität und Staatsterrorismus darum gehen muss, die Glaubwürdigkeit des Strafrechts im Hinblick auf besonders schwere Verbrechen – die eben auch von einzelnen Individuen verübt werden – zu wahren.

Die am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführte Studie gliedert sich in fünf Hauptteile. Zunächst präsentiert der Autor eine überaus gründliche und teilweise erschütternd zu lesende Bestandsaufnahme der tatsächlichen Erscheinungsformen des Verschwindenlassens. Er beschränkt sich dabei auf Südamerika und wertet die dort zahlreich vorliegenden Untersuchungen für den deutschen Leserkreis aus. Der zweite Teil komplettiert die Bestandsaufnahme und befasst sich mit der vorhandenen – im Vergleich zu den vielen Tausend Fällen, die bekannt oder vermutet werden – spärlichen Rechtsprechung zum Verschwindenlassen. Das dritte Kapitel der Arbeit setzt sich mit der Frage nach der Existenzberechtigung eines eigenständigen Tatbestands im deutschen Strafrecht auseinander. Das vierte Kapitel nähert sich der strafrechtlichen Fassbarkeit des Problems an, indem es die Frage nach der Zurechnung des im vorangegangenen Teil analysierten spezifischen Unrechts stellt. Schließlich erörtert *Grammer*, wie ein entsprechender Tatbestand beschaffen sein muss, einen Entwurf stellt er nach der abschließenden Zusammenfassung vor.

Der Autor unterscheidet zwischen zwei Fallgruppen des Verschwindenlassens. Zunächst beschreibt er die „klassische Variante“ des massenhaften Verschwindenlassens (die heute in Südamerika wohl (nur) noch in Kolumbien vor allem in struktur-

schwachen Gebieten mit einem hohen Anteil indigener Bevölkerung vorkommt): Hier treten viele Fälle zugleich auf, die staatliche Kontrolle von Militär und Polizei versagt, die Gebiete sind besonders konfliktträchtig, weil auch für die Aktivitäten der Guerilla ein guter Nährboden besteht (S. 14 ff.) Vor dem Hintergrund aktueller Debatten ist dabei erwähnenswert, dass die Rechtfertigung solcher Aktionen stets durch die „Doktrin der nationalen Sicherheit“ erfolgte, die „weniger ein ...dogmatisches System als vielmehr eine praktische Antwort zur Bekämpfung einer nicht klar definierten „kommunistischen Bedrohung“ darstellte“ (S. 14). Sie bekämpfte mit den so legitimierten Maßnahmen den – wie auch immer aussehenden – ‚inneren Feind‘. Eher eine neue Erscheinung ist das isolierte Auftreten von Verschwindenlassen, die sich häufig gegen „sozial Unerwünschte“ (Stichwort: Straßenkinder, S. 16) richtet. Auch hier konzentriert sich der Autor auf Südamerika, nennt aber auch Einzelfälle aus Europa, z. B. aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die sich auf die Türkei bezieht. Dabei erscheint die Feststellung (S. 19) wichtig, dass für diese Erscheinungsform grundsätzlich jede Gesellschaft in ihren Randbereichen anfällig ist und damit auch Staaten mit zumindest formell demokratischen Systemen nicht mehr generell unverdächtig sind, wie das oben erwähnte Beispiel Russlands zeigt.

Im Anschluss erklärt *Grammer* die für das Verschwindenlassen typischen Handlungen gegen den Verschwindenen. Ihnen ist gemein, dass sich mit der Ergreifung des Betroffenen durch seine Entführer lediglich ihr Beginn mit Sicherheit feststellen lässt. In den meisten Fällen lässt sich danach nur noch von einer hohen Wahrscheinlichkeit für nachfolgende Folterungen, unmenschliche Behandlung in Lagern, von extra-legalen Hinrichtungen, sexuellen Misshandlungen etc. ausgehen. Diese hohe Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus Aussagen von einzelnen Personen, die überlebt haben, in seltenen Fällen auch aus den Aussagen Beteiligter oder weil Spuren gefunden werden. Eindrucksvoll sind die von *Grammer* hier verwendeten Belege aus den Berichten

nationaler Aufarbeitungs-Kommissionen z. B. aus Guatemala oder Argentinien, die den Zustand des Verschwindenen als „vollkommen ausgeliefert“ beschreiben; er befindet sich vom Zeitpunkt seiner Ergreifung an in einer „gleichsam in sich abgeschlossenen Parallelwelt der Repression“ (S. 24). Typische Handlungen im Rahmen des Verschwindenlassens richten sich aber auch gegen andere Personen als den Verschwindenen, namentlich seine Angehörigen. Hier geht es zumeist um die Verweigerung von Auskunft über den Verbleib oder anders geartete Geheimhaltungsmaßnahmen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat geurteilt, dass die permanente Erzeugung von Angst um den Verschwindenen wie auch die Unsicherheit, von den Behörden selbst drangsaliert und verletzt zu werden, die Stärke einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erreichen und damit gegen Art. 3 EMRK verstoßen kann (S. 60 ff.). Diese beiden Zielrichtungen werden methodisch kombiniert, so dass Opfer des Verschwindenlassens neben dem Betroffenen selbst auch alle diejenigen sind, die sich um ihn sorgen und über sein Schicksal bewusst im Unklaren gelassen werden.

Schließlich ist für das Verständnis des tatsächlichen Erscheinungsbildes noch wichtig, wer die handelnden Personen sind. Charakteristisch ist, dass der Staat selbst durch Ordnungs- oder Sicherheitskräfte aktiv wird oder zumindest bewusst duldet, dass andere Kräfte Teile der relevanten Handlungen durchführen. Dort, wo der Staat an Bedeutung verloren hat, können auch sog. „staatsersetzende Organisationen“ die Täter stellen. Der zweite Handlungsstrang, die Schutzlosstellung der Betroffenen durch Geheimhaltungsmaßnahmen, wird notwendigerweise durch Täter aus dem Staatsapparat durchgeführt. Neben der staatlichen Verwicklung ist im Hinblick auf den Täterkreis typisch, dass ein Kollektiv – ein „verfasstes Unrechtssystem“ handelt und sich in aller Regel „operative Täter“ und diejenigen, die später Informationen vorenthalten oder verschleiern, nicht kennen (S. 41). Will man im Hinblick auf die Schaffung eines Straftatbestandes schließlich das subjektive Unrecht richtig erfassen,

muss man wissen, worin die Ziele des Verschwindenlassens bestehen. Nahziel ist die Freiheitsberaubung und Ungewissheit über das Schicksal des Verschwindenen, die Auswirkungen dieser Ungewissheit können als Fernziele verstanden werden: die Lähmung der Angehörigen und des Freundeskreises (sowohl im privaten wie z. B. auch im politischen Bereich), die Erzeugung eines Klimas der Angst in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen.

Im zweiten Kapitel komplettiert *Grammer* die Bestandsaufnahme mit der Analyse der Rechtsprechung. Er zieht zum einen die Entscheidungen der internationalen Organe zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte heran. Zum anderen befasst der Autor sich mit der strafgerichtlichen Rechtsprechung, wobei er hier allein das argentinische Verfahren gegen die ehemaligen Militärkommandanten ausführlich beleuchtet (S. 68-94), das auf der genauen Prüfung von 700 Fällen beruht und in dem das Urteil Ende 1985 erging. Hier bestätigen sich die zuvor angestellten Vermutungen: Beweisschwierigkeiten ergaben sich nicht im Hinblick auf die Ergreifung des Betroffenen und auch nicht im Hinblick auf den zweiten Handlungsstrang, aber im Hinblick auf die Taten, die gegen den Verschwindenen im Anschluss an die Freiheitsberaubung erfolgt sein müssen (S. 79 ff.) Nicht konsequent ist aber nach *Grammer* die rechtliche Würdigung im Urteil, die sich mit der Feststellung des Offensichtlichen, nämlich der Freiheitsberaubung gegenüber dem Verschwindenen begnügt, und weder dessen umfassende Gefährdung noch die Rechtsgutsverletzungen gegenüber seinen Angehörigen umfasst, obwohl die tatsächlichen Feststellungen hierzu ausgereicht hätten.

Solchermaßen gerüstet geht *Grammer* der zentralen Frage nach: Gibt es eine Existenzberechtigung für einen eigenständigen Tatbestand im deutschen Strafrecht? Dabei stellt er sich allen Fragen, die der Leser vor oder während der bisherigen Lektüre gehabt haben mag. Die Befürchtung, ein neuer Tatbestand, der das „Verschwindenlassen“ kri-

minalisiert, könne ein weiterer Beitrag zur Inflation des Strafrechts sein, ebenso wie die Vermutung, die Konstruktion habe im Völkerrecht ihren Platz, sei im Strafrecht aber nicht durchzuhalten, widerlegt er überzeugend: Danach ist ein spezifisches, zusätzliches Unrecht über die Verkettung einzelner, schon herkömmlich strafrechtlich zu erfassender Tatbestände verwirklicht. Dieses Unrecht besteht neben der umfassenden Gefährdung und völligen Rechtlosstellung des Verschwundenen (S. 101 f.) in der Verletzung von Rechtsgütern der Angehörigen. Die genau zu benennen, fällt jedoch auch *Grammer* schwer. Ob allerdings sein Weg, ein Rechtsgut der engen persönlichen Verbundenheit für das Strafrecht neu zu etablieren, der richtige ist, ist fraglich. Seine Bedenken gegen das Konzept der „physio-psychischen Integrität“ (diesem Konzept folgt, wenn auch nicht explizit, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) als – für das Strafrecht – zu weit muss man angesichts der Berücksichtigung von seelischen Zuständen in einer Reihe von Vorschriften des deutschen StGB (z. B. § 225, 239a) nicht teilen. Auf individueller Ebene verletzt das Verschwindenlassen die kollektiven Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsstaats. Damit ergibt sich ein „Unrechtsplus“ (S. 130) gegenüber den einzeln zu ahndenden Taten, das das herkömmliche Strafrecht nicht erfasst.

Damit ist die wichtigste Überzeugungsarbeit für die Existenzberechtigung des Tatbestandes geleistet. Komplettiert wird das Bild aber noch durch den (für sich allein vielleicht fragwürdigen) Nachweis einer strafprozessualen Rechtfertigung, weil ein eigener Straftatbestand, der sich im Hinblick auf den Verschwundenen mit dem Nachweis einer entsprechenden Gefährdung begnügt, die erheblichen Beweisprobleme, die das Strafrecht bislang mit dem Phänomen hatte, entschärft (S. 136 f.). Zusätzlich wird noch die kriminalpolitische Notwendigkeit, die sich dem deutschen Leser vielleicht nicht so aufdrängt, anhand des Umstandes belegt, dass sich – teilweise im Schatten einer rechtstaatlichen Entwicklung – weltweit die Praxis des Verschwindenlassens zumin-

dest in Einzelfällen quasi „unterschwellig“ verbreitet. Gerade diese Variante wird bislang durch das deutsche Völkerstrafgesetzbuch in § 7 I Nr. 7 nicht abgedeckt, weil es hier nur um solche Verbrechen geht, die „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ verübt werden. Aktuell kann man über einen kriminalpolitischen Bedarf wohl streiten; der Verweis auf Fälle auch in „formellen Demokratien“ ist kein zwingendes Argument. Selbst wenn aber einer Vorschrift über das Verschwindenlassen im StGB in einem funktionierenden Rechtsstaat wie dem deutschen nur Symbolwirkung zukommen sollte (S. 138), ist dem Autor zuzugeben, dass diese doch die Kriminalität der Mächtigen im Auge hat – angesichts der auch sonst gelegentlich mangelnden Zurückhaltung, „neu entdecktes“ Unrecht zu kriminalisieren, wäre eine Einführung deshalb zumindest konsequent.

Das nächste Kapitel lässt das Herz des Dogmatikers höher schlagen, denn es befasst sich mit Fragen nach der Notwendigkeit einer spezifischen Zurechnungsweise des herausgearbeiteten besonderen Unrechts. Und die sind schwierig zu beantworten: Wir haben es mit einer mehraktigen Tat zu tun, die von einem Kollektiv begangen wird, das sich in der Regel aber nicht kennt. Eine unmittelbare Alleintäterschaft ist ausgeschlossen; auch eine wechselseitige Zurechnung wie bei der unmittelbaren Mittäterschaft ist nur schwer zu begründen (S. 150 ff.). Die Figur der mittelbaren Täterschaft hilft häufig (S. 155 f.), wird das tatsächlich begangene Unrecht aber oft auch nicht hinreichend erfassen, weil die Ausführungsbeiträge des Vordermänner dann unterbewertet würden. In den bisher vorliegenden straf- und völkerstrafrechtlichen Regelungen wird deshalb stets eine besondere Zurechnungsform gewählt. *Grammer* stimmt zu und zeigt anhand einer rechtsvergleichenden Umschau auf, dass die Mittäterschaftsregeln tatbestandlich verselbständigt nur leicht abgewandelt werden müssen, um als Täter alle diejenigen zu erfassen, die vorsätzlich einen wesentlichen Beitrag zum Verschwindenlassen

einer Person leisten (S. 159 ff.), ohne dass jedoch ein konkreter gemeinsamer Tatplan vorliegen muss (S. 174).

Im letzten Teil der Untersuchung macht sich *Grammer* daran, den Straftatbestand konkret zu gestalten und abschließend einen eigenen Entwurf vorzustellen. Dabei zieht er sorgfältig sämtliche bisher vorliegenden (vor allem lateinamerikanische) Tatbestandsfassungen im Rechtsvergleich heran – für den Leser bisweilen schwierig zu überblicken, aber eine wertvolle Quelle. Zunächst widmet er sich der Frage, wie nun genau das Verschwindenlassen für den Zweck der Tatbestandsfassung zu definieren ist. Der Unterschied zwischen der Definition und dem späteren Tatbestand ist hier besonders wichtig, weil die Definition zunächst allein dem Zweck dient, im Rahmen des Völkerrechts staatliche Verantwortung festzustellen, wohingegen der strafrechtliche Tatbestand die Zuweisung individueller Verantwortung möglich machen muss (S.181), selbst wenn es hier immer um Taten eines Kollektivs geht (aber eben mit individualisierbaren Teilen). Die existierenden Definitionen finden überwiegend *Grammers* Zustimmung: Auf Täterseite ist wichtig festzuhalten, dass die Verwicklung einer staatlichen Organisation oder einer Organisation, die faktisch wesentliche staatliche Funktionen übernommen hat, zwingender Bestandteil der Definition ist. Grundsätzlich genügt ein Fall von Verschwindenlassen. Die Tathandlung ist jedwede Form der Freiheitsberaubung, gefolgt von irgendeinem Akt staatlichen Folgeverhaltens, das mindestens ein Unterlassen von Informationen darstellt. Korrektiv für diese relativ niedrigen Anforderungen ist die staatliche Intention, den Verschwundenen für längere Zeit dem Gesetz zu entziehen. Interessant ist dabei, dass einige Tatbestandsfassungen (darunter § 7 Abs. 1 Nr. 7 VStGB) die Vollendung vor verlagern (S. 217), indem sie kein „Verschwindenlassen“ im Sinne eines tatbestandlichen Erfolgs fordern, sondern lediglich eine Tathandlung (d. h. eine Freiheitsberaubung oder eine Informationsverweigerung im weiteren Sinne) „in der Absicht“, den Betroffenen „ver-

schwinden zu lassen“. *Grammer* lehnt dies zwar ab, macht aber auch klar, dass die Ausgestaltung des Tatbestands als Erfolgsdelikt nicht zielführend sein würde. Für ihn ist das zentrale Element ein wesentlicher Tatbeitrag zum Verschwindenlassen in der Kenntnis einer staatlichen Verstrickung. Dass er zur Klärung des „Beitrags“ in einem zweiten Absatz seines Tatbestandsentwurfes eine Legaldefinition beifügt, ist folgerichtig. Die Tat verursacht schwere Rechtsgutverletzungen, so dass die Mindeststrafe fünf Jahre betragen soll. Als Höchstmaß sieht *Grammer* die lebenslange Freiheitsstrafe vor, hier kann man die Bedenken, die gegen diese Sanktion grundsätzlich bestehen, ins Feld führen.

Zusammenfassend: *Grammers* Untersuchung ist für den Leser überaus abwechslungsreich, weil sie von der Darstellung tatsächlicher Erscheinungen in ihrem historisch-politischen Kontext und kundiger Analyse ausländischer – zumeist südamerikanischer – Rechtsprechung, weiter zu materiell-rechtlichen, prozessualen und kriminalpolitischen Rechtfertigungen für einen eigenständigen Tatbestand über schwierige dogmatische Zurechnungsfragen hin zu einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Schaffung eines eigenständigen Tatbestands führt. Zudem ist die Studie unabhängig von Thema lesenwert als Lehrstück über die „Geburt eines Straftatbestands“. Die eingangs gestellte Aufgabe, die zunächst von Völkerrecht entwickelte Konzeption ins Strafrecht zu überführen, löst der Autor am Ende jedenfalls überzeugend.

Dr. Christine Morgenstern ist wissenschaftliche Assistentin im Kriminologischen Institut der Universität Greifswald.

Christoph Grammer. Der Tatbestand des Verschwindenlassens einer Person. Transposition einer völkerrechtlichen Figur ins Strafrecht. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Strafrechtliche Forschungsberichte, herausgegeben von Ulrich Sieber. Band 5 105. Duncker & Humblot, Berlin 2005. 254 Seiten, 28,- Euro.

Fußnoten

1 Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. Fact Sheet No. 6 (Rev.2), Enforced or Involuntary Disappearances, <http://www.ohchr.org/english/about/publications/docs/fs6.htm#introduction>.

2 Beide fordern insbesondere die Fortsetzung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und Anklageerhebung gegen argentinische Militärs in Fällen von deutschen Verschwundenen, weitere Nachweise unter <http://www.menschenrechte.org/Menschenrechte/Koalition.htm>.

Martin Schaar zu Tobias Singelstein, Peer Stolle:

Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert

Mechanismen, Techniken und Institutionen sozialer Kontrolle unterliegen seit einigen Jahrzehnten einem stetigen, schneller werdenden, allgegenwärtigen Wandel. In ihrem Buch fassen Singelstein und Stolle die aktuellen Diskussionen der kritischen Kriminologie/Soziologie zur gegenwärtigen Formation sozialer Kontrolle zusammen und bieten dem geneigten Leser so einen vielschichtigen Überblick.

In einem ersten Schritt skizzieren die Autoren zunächst die gesellschaftlichen Transformationsprozesse, die den Hintergrund für den Wandel sozialer Kontrolle bilden. Dabei wird zum einen der ökonomische Wandel seit den 1970er Jahren in Form des Überganges von Fordismus zum Postfordismus in den Blick genommen, zum anderen die damit einhergehenden Veränderungen von Staatlichkeit im Sinne eines Umbaus von einer nachfrage- zu einer angebotsorientierten Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie die soziokulturelle Transformation von Moderne zu Postmoderne, die sich durch eine umfängliche Pluralisierung der Lebensstile und Wertvorstellungen auszeichnet.

Vor dem Hintergrund dieser umfassenden Transformationsprozesse haben sich dementsprechend auch die gesellschaftlichen Vorgaben für soziale Kontrolle gewandelt, die sie im nächsten Schritt erörtern. Disziplinierende und auf Integration des Einzelnen ausgerichtete Konzepte haben aufgrund von Vereinzelung und „Ökonomisierung der Sozialbeziehungen“ ihre strukturellen Grundlagen teilweise eingebüßt. Der mit dem sozialen Wandel verbundene Ausschluss eines Teils der Bevölkerung von Erwerbsarbeit und sozialer Teilhabe bei einer gleichzeitigen

Pluralisierung und Individualisierung der Lebensweisen „führen dazu, dass sich die Individuen nicht mehr durchgängig an einem zentralen und alle gesellschaftlichen Bereiche umfassenden Normgefüge ausrichten“ (Seite 31). Dies führt zu einer Veränderung des Bildes vom Gegenstand sozialer Kontrolle: Sie „bezieht sich daher nicht mehr auf das einzelne Individuum, sondern will entweder die Gesamtheit der Bevölkerung erfassen oder richtet sich verstärkt an Strukturen, Lagen, Orte und Situationen aus, die Devianz begünstigen oder ermöglichen“ (Seite 33). Die „Logik des Risikos“ als Grundlage für eine „Rationalität der Sicherheit“ wird so zum Paradigma sozialer Kontrolle.

Im Anschluss beleuchten die Autoren den sich aus den veränderten Rahmenbedingungen ergebenden Umbau der Techniken und Mechanismen sozialer Kontrolle sowie den Wandel der damit befassten Strukturen und Institutionen. Auf der Ebene der sozialkontrollierenden Mechanismen gewinnen dabei „Selbstführungstechniken“ zunehmend an Bedeutung. Dabei werden Interessen Dritter als eigene interpretiert und internalisiert, denn „dem Einzelnen stehen zwar mehr Freiräume offen; gleichzeitig wird ihm aber ein hohes Maß an Flexibilität zugunsten wirtschaftlicher Verwertbarkeit abverlangt“ (Seite 56). Diese Mechanismen kommen im Gegensatz zu klassischen Disziplinierungsinstrumenten ohne direkte Intervention aus und werden von den Autoren daher „als Fremdführung durch Selbstführung“ beschrieben.

Hinzu treten instrumentelle Kontrolltechniken, die unabhängig von der Person abstrakt und risikobezogen agieren. Exemplarisch werden unter anderem Videoüberwachung

und verdachtsunabhängige Zutritts- und Personenkontrollen genannt, deren Funktion in der Verwaltung des „empirisch Normalen“ liegt. Anders als die klassische Sanktionierung wirken sie nicht zusätzlich strafend, sondern führen bei äußerlicher Abweichung von den erwarteten Verhaltensanforderungen dazu, dass der Betroffene „nur (mittelbare) Nachteile“ erleidet oder ihm Vorteile verweigert werden.

Wenn Selbstführung und Kontrolle nicht mehr wirken, kommen disziplinierende Techniken zum Einsatz, vor allem in Form strafrechtlicher Sanktionen; sowie zunehmend auch (wieder) Ausschlussstrategien. Letztere erfüllen dabei eine doppelte Funktion: Die „gefährlichen Überflüssigen“, für die es keinen Bedarf als Produzenten oder Konsumenten mehr gibt [...] sollen zur Minimierung ihrer „Gefährlichkeit“ temporär oder permanent ferngehalten und ausgegrenzt werden. Gleichzeitig ermöglichen Ausschlussstechniken, den Inkludierten ihre Teilnahme am gesellschaftlichen System zu versichern“ (Seite 68). Gedacht sei in diesem Zusammenhang etwa an den zunehmenden Wandel der Praxis des Strafvollzuges vom Behandlungs- zum „Verwahrsvollzug“.

Aber nicht nur die Techniken oder Mechanismen sozialer Kontrolle, sondern auch ihre Strukturen und Institutionen unterliegen einem Wandel. Kennzeichnend ist hier nicht nur eine Internationalisierung, sondern vor allem Ökonomisierung bzw. Kommodifizierung von sozialer Kontrolle, die insbesondere durch zunehmende Privatisierung eine Entgrenzung und Verlagerung staatlicher Macht nach sich zieht. Aus diesem vielfältigen, teils auch widersprüchlichen Zusammenspiel und der Wechselwirkung der gesellschaftlichen Bedingungen, Protagonisten, Mechanismen und Institutionen entwickeln die Autoren schließlich den Begriff der „Sicherheitsgesellschaft“ (Seite 93).

Bei ihrer anschließenden Kritik der gegenwärtigen Formation sozialer Kontrolle greifen die Autoren, ausgehend von einer (eingeschränkt) konstruktivistischen Perspektive auf Ebene der Normsetzung auf konflikttheoretische und hegemonietheoretische Ansätze zurück. Auf Ebene der

Normdurchsetzung bzw. Normanwendung ziehen sie Gedanken des „labeling-approach“ sowie den Ansatz der „Governmentalität“ heran. Letzterer erklärt die Zunahme an subtil-manipulativen Mechanismen sozialer Kontrolle: „Macht setzt sich vermehrt im Wege von Akzeptanz und Zustimmung durch und tritt nicht offen als Herrschaft zutage. Suggestierte Freiwilligkeit ersetzt offen ausgeübten Zwang“ (Seite 116).

Abschließend versuchen die Autoren eine alternative Perspektive aufzuzeigen. Ein solches Konzept müsse vor allem auf eine „Demokratisierung der Regelsetzungsprozesse und der sozialen Beziehung und Strukturen“ setzen und gleichzeitig „sozialen Interessenausgleich, Schutz individueller Freiheiten“ und „Förderung von Selbstbestimmung“ (Seite 123) in den Vordergrund stellen. Dabei überprüfen sie gängige Argumentationsmuster auf ihre Konsistenz und teilweise Widersprüchlichkeit, wenn diese sich oftmals nur an datenschutzrechtlichen und allgemeinen rechtstaatlichen Erfordernissen orientieren, lediglich die Kosten und Effizienz moniert oder pauschal die Warnung vor „big brother“ für Kritik bemüht wird.

Fazit:

Insgesamt ein gelungenes Werk, in dem es den Autoren gelingt dem Leser einen guten Überblick bzw. Zusammenfassung der gegenwärtigen Diskussionen zum Thema zu verschaffen und in einen gemeinsamen theoretischen Rahmen zu überführen. Insbesondere auch der stete Bezug zum Strafrecht machen das Buch interessant. Dabei bedienen sich die Autoren einer verständlichen Sprache bei einer durchdachten und nachvollziehbaren Gliederung. Empfehlenswert für Leser aus dem Bereich des Strafrechtes, der Kriminologie, Soziologie und Politik, die ihren Horizont um eine kritische Perspektive erweitern wollen.

Martin Schaar ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am ISK Kiel

Tobias Singelstein, Peer Stolle: Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, VS Verlag für Sozialwissenschaften (Wiesbaden) 2006. 160 Seiten. ISBN 3-531-14897-4. 19,90 Euro.